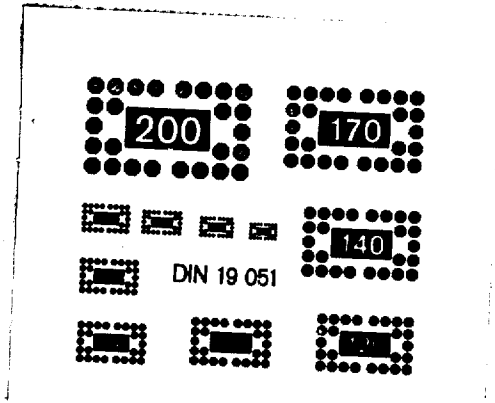
200
170
140
DIN 19 051

Satzung

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

Gültig ab 21. Juni 1984

Die vorliegende Fassung wurde auf dem 10. Gewerkschaftstag vom 17. Juni bis 23. Juni 1984 in München beschlossen.

Auszug aus den Rechtsschutzrichtlinien

Informationen zur Freizeit-Unfallversicherung

I II III IV V VI/3 VII/8
Eing. 21. FEB. 1985
1 2 4 5 6 7 8 9

A 97 - 10364

Inhaltsverzeichnis

Satzung

§ 1 Name und Sitz 1
§ 2 Organisationsbereich 1
§ 3 Grundsätze und Aufgaben 2
§ 4 Mitgliedschaft 2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft 2
§ 6 Ausschluß 2
§ 7 Wiederaufnahme 2
§ 8 Beiträge 2
§ 9 Leistungen 3
§ 10 Rechtsschutz 3
§ 11 Unterstützung bei Streik und Maßregelung 3
§ 12 Unterstützung bei Haft wegen gewerkschaftlicher Tätigkeit 3
§ 13 Unterstützung in außergewöhnlichen Notfällen 3
§ 14 Sonderunterstützung 3
§ 15 Treuegeld 3
§ 15 A Treuegeld 4
§ 16 Sterbegeld 4
§ 17 Freizeit-Unfallversicherung 4
§ 18 Tarifbewegung 5
§ 19 Urabstimmung, Arbeitskampf 5
§ 20 Organe 5
§ 21 Kreisverwaltung 5
§ 22 Bezirke 6
§ 23 Hauptvorstand 6
§ 24 Beirat 7
§ 25 Gewerkschaftstag 7
§ 26 Gewerkschaftsausschuß 7
§ 27 Revisionskommission 8
§ 28 Konferenzen, Arbeitstagungen 8
§ 29 Personengruppensekretariate 8
§ 30 Abteilungen 8
§ 31 Presse- und Informationswesen 8
§ 32 Beschäftigte der ÖTV 8
§ 33 Vermögensverwaltung 9
§ 34 Geschäftsjahr 9
§ 35 Auflösung 9

Anhang I
Organisationskatalog 9

Auszug aus den Rechtsschutzrichtlinien 10

Informationen zur Freizeit-Unfallversicherung 11

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Die Organisation führt den Namen „Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr", abgekürzt ÖTV.
   Die ÖTV ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes.
2. Die ÖTV wird ihren Sitz in Berlin, der Hauptstadt Deutschlands, haben.
   Der vorläufige Sitz ist Stuttgart.

§ 2 Organisationsbereich

1. Der Organisationsbereich der ÖTV umfaßt den öffentlichen Dienst, das Transport- und Verkehrswesen (mit Ausnahme von Bundesbahn und Bundespost), die Versorgungswirtschaft und das Gesundheitswesen sowie bestimmte private Dienstleistungsbetriebe.

2. Der räumliche Tätigkeitsbereich der ÖTV erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin. Er kann auch Dienststellen, Betriebe und Zweigbetriebe aus dem Organisationsbereich im Ausland einschließen.
3. Das Nähere bestimmt der Organisationskatalog (Anhang I). Er ist Bestandteil der Satzung.

emäß
Kaßg

§ 3 Grundsätze und Aufgaben

1. Die ÖTV bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie setzt sich ein für den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Wirtschaft und Verwaltung.
2. Die ÖTV ist unabhängig von Arbeitgebern, Regierungen, Verwaltungen, politischen Parteien und Kirchen.
3. Die ÖTV vertritt die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und beruflichen Interessen ihrer Mitglieder. Deshalb ist es vor allem ihre Aufgabe, die Lebens- und Arbeitsbedingungen durch Abschluß von Tarifverträgen und Einflußnahme auf die Gesetzgebung ständig zu verbessern sowie sich für Vollbeschäftigung, stetiges Wachstum der Wirtschaft und für die Gleichberechtigung aller Beschäftigten in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft einzusetzen.
4. Die ÖTV arbeitet in der internationalen Gewerkschaftsbewegung mit. Sie tritt ein für Völkerverständigung und Frieden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer im Organisationsbereich der ÖTV in einem Arbeits-, Dienst- oder Amtsverhältnis steht. Das gleiche gilt für die in der Berufsausbildung stehenden Personen.
2. Gegner der Demokratie können nicht Mitglied der ÖTV sein.
3. Mitglied kann auch nicht sein, wer einer anderen, nicht zum DGB gehörenden, konkurrierenden Organisation als Mitglied angehört.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Kreisverwaltung, in Zweifelsfällen der Kreisvorstand.
5. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist Beschwerde an den Bezirks- und Hauptvorstand zulässig; letzterer entscheidet endgültig.
6. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der ÖTV als bindend an.
7. Mitgliedern, die aus anderen Gewerkschaften oder aus Berufsorganisationen zur ÖTV übertreten, kann die Mitgliedschaft angerechnet werden. Das Nähere bestimmt der Hauptvorstand in der Geschäftsanweisung für die Kreisverwaltungen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:
a) durch Austritt, der schriftlich mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres bei der Kreisverwaltung zu erklären ist. Austrittserklärungen, die bis zum 3. Tage des ersten Monats eines Kalendervierteljahres eintreffen, gelten als rechtzeitig gestellt;
b) durch Übertritt in eine andere DGB-Gewerkschaft;
c) durch Ausschluß.

§ 6 Ausschluß

1. Ein Mitglied kann wegen gewerkschaftsschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens ausgeschlossen werden.
2. Antrag auf Ausschluß können stellen:
   die Delegiertenkonferenz oder die Delegiertenversammlung der Kreisverwaltung,
   der Kreisvorstand,
   der Bezirksvorstand,
   der geschäftsführende Hauptvorstand.
   Die Antragsberechtigung gilt nur für den jeweiligen räumlichen und funktionalen Zuständigkeitsbereich.
3. Vor Beschlußfassung über den Antrag auf Ausschluß hat das antragstellende Gremium eine Stellungnahme des betroffenen Mitglieds einzuholen. Während des Ausschlußverfahrens ist dem betroffenen Mitglied ebenfalls Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
4. Über Ausschlußanträge entscheidet der Hauptvorstand. Bei einem vom geschäftsführenden Hauptvorstand gestellten Ausschlußantrag haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.
5. Gegen die Entscheidung des Hauptvorstandes können das Mitglied und die Antragsberechtigten nach Ziffer 2 innerhalb von 4 Wochen schriftlich Beschwerde beim Gewerkschaftsausschuß einlegen.
6. Gegen die Entscheidung des Gewerkschaftsausschusses können das Mitglied und die Antragsberechtigten nach Ziffer 2 innerhalb von 4 Wochen schriftlich Beschwerde beim Beirat einlegen.
   Die Entscheidung des Beirats ist endgültig.
7. Vom Zeitpunkt der Antragstellung an bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluß ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds.

§ 7 Wiederaufnahme

1. Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Hauptvorstand.
2. Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.

§ 8 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, satzungsgemäßen Beitrag zu zahlen. Der Beitrag ist in der Regel monatlich zu entrichten.
2. Der Beitrag beträgt
   a) für vollbeschäftigte, teilzeitbeschäftigte und in Ausbildung stehende Mitglieder 1 Prozent des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes.
   Nicht zum Bruttoverdienst rechnen:
   Kinderzuschläge und familienbezogene Bestandte
   Beträge, die für Überstunden, als Zeitzuschläge, für Erschwernisse, Gefahren, Aufwendungen oder ähnliches gezahlt werden.
   b) für Arbeitslose, Mitglieder ohne Arbeitseinkommen und Kranke, die nur Krankengeld beziehen 1,– DM

c) für Rentner und Pensionäre

bis	400,– DM Rente oder Pension	1,– DM
bis	550,– DM Rente oder Pension	2,– DM
bis	700,– DM Rente oder Pension	3,– DM
über	700,– DM Rente oder Pension	4,– DM

3. Höherer freiwilliger Beitrag kann geleistet werden.

§ 9 Leistungen

1. Die ÖTV gewährt ihren Mitgliedern unter den in den §§ 10–16 festgelegten Voraussetzungen auf Antrag folgende Leistungen:
   Rechtsschutz,
   Unterstützung bei Streik und Maßregelung,
   Unterstützung bei Haft wegen gewerkschaftlicher Tätigkeit,
   Unterstützung in außergewöhnlichen Notfällen,
   Sonderunterstützung,
   Treuegeld,
   Sterbegeld bei einem tödlichen Betriebs- oder Dienstunfall.
2. Alle Leistungen sind freiwillig, ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
3. Ein Mitglied kann Leistungen nur erhalten, wenn es mit seinen satzungsgemäßen Beiträgen (§ 8 Ziff. 2) auf dem laufenden ist.
4. Über die Gewährung von Leistungen entscheidet in Zweifelsfällen der geschäftsführende Hauptvorstand.

§ 10 Rechtsschutz

1. Den Mitgliedern wird im Rahmen der Richtlinien (Ziff. 2) unentgeltlich Rechtsschutz gewährt in Streitfällen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Dienst-, Arbeits- oder Amtsverhältnis, mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit, mit der Wahrnehmung berechtigter Organisationsinteressen, aus der Sozialversicherung oder aus dem Wiedergutmachungsrecht (Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts) entstanden sind.
2. Das Nähere bestimmt der Hauptvorstand in Richtlinien. Die Richtlinien regeln insbesondere den Rechtscharakter von Rechtsschutzleistungen, die Voraussetzungen einer Rechtsschutzgewährung, die Abgrenzung und Erläuterung der Betreuungsbereiche, den Rechtsschutzumfang, die Rechtsschutzgewährung für Hinterbliebene von Mitgliedern, das Rechtsschutzverfahren, die Zuständigkeiten zur Entscheidung über Rechtsschutzanträge, den Widerruf des Rechtsschutzes, evtl. Auflagen sowie Einzelheiten über Legitimationsvollmachten.*)
3. Die in den Kreisverwaltungen tätigen Gewerkschaftssekretäre sind im Sinne der gesetzlichen Vorschriften (Arbeitsgerichtsgesetz, Sozialgerichtsgesetz usw.) zur Prozeßvertretung in der ersten Instanz befugt. Die Bezirksrechtsschutzsekretäre haben die gleiche Befugnis zur Prozeßvertretung in der ersten und zweiten Instanz.

§ 11 Unterstützung bei Streik und Maßregelung

1. Bei Streik und bei Maßregelung wird eine Unterstützung gewährt.
2. Voraussetzungen und Höhe der Unterstützung bestimmt der Hauptvorstand in Richtlinien.
3. In Einzelfällen entscheidet der geschäftsführende Hauptvorstand nach den Richtlinien des Hauptvorstandes.

§ 12 Unterstützung bei Haft wegen gewerkschaftlicher Tätigkeit

1. Bei Haft wegen gewerkschaftlicher Tätigkeit wird eine Unterstützung gewährt.
2. Voraussetzungen und Höhe der Unterstützung bestimmt der Hauptvorstand in Richtlinien.

*) Ein Auszug aus den Rechtsschutzrichtlinien ist zur Information auf den Seiten 10 und 11 abgedruckt.

§ 13 Unterstützung in außergewöhnlichen Notfällen

1. Bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit sowie in anderen außergewöhnlichen Notfällen wird Mitgliedern, die mindestens ein Jahr Beiträge geleistet haben, eine Unterstützung gewährt.
2. Voraussetzungen und Höhe der Unterstützung bestimmt der Hauptvorstand in Richtlinien.

§ 14 Sonderunterstützung

1. Mitgliedern, die bis zum 31. Dezember 1914 einer Gewerkschaft beigetreten sind und seitdem ihre Mitgliedschaft nicht unterbrochen haben, wird eine Unterstützung gewährt.
2. Das Nähere bestimmt der Hauptvorstand in Richtlinien.

§ 15 Treuegeld

1. Mitgliedern, die nach dem 1. April 1975 nach mindestens 15jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft wegen Erreichen der Altersgrenze oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus dem Dienst-, Arbeits- oder Amtsverhältnis ausscheiden, wird ein Treuegeld gewährt.
2. Der Berechnung werden die in den letzten 3 abgelaufenen Kalenderjahren gem. § 8 Ziff. 2a) entrichteten Beiträge zugrunde gelegt.
3. Als Treuegeld wird gezahlt
   nach 15 Jahren Mitgliedschaft der 20fache,
   nach 20 Jahren Mitgliedschaft der 30fache
   durchschnittliche Monatsbeitrag nach Ziff. 2.
4. Stirbt ein Mitglied vor dem Ausscheiden aus dem Dienst-, Arbeits- oder Amtsverhältnis, erhalten die Angehörigen den nach Ziff. 3 zustehenden Treuegeldbetrag, wenn Leistungen nach § 16 Abschnitt I oder nach § 17 nicht beansprucht werden können.
5. Das Treuegeld soll spätestens 12 Monate nach Vorliegen der Voraussetzungen bei der zuständigen Kreisverwaltung beantragt werden.

A 97 - 10364

§ 15 A Treuegeld

Übergangsregelung für Mitglieder, die bis zum 31. März 1971 aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sind.

1. Mitgliedern, die bis zum 31. März 1971 endgültig aus dem Dienst-, Arbeits- oder Amtsverhältnis ausgeschieden sind und aufgrund des § 11 Abschnitt VII in der Fassung vom 13. Dezember 1966 (gültig ab 1. Januar 1967) und des § 16 in der Fassung vom 6. Juli 1968 (gültig bis zum 31. März 1971) ein Treuegeld erhielten, wird auf Antrag der Differenzbetrag zwischen dem erhaltenen Treuegeld und dem im Todesfalle den Hinterbliebenen zustehenden Sterbegeld gezahlt.
2. Die Auszahlung des Differenzbetrages ist bis zum 31. Dezember 1982 bei der zuständigen Kreisverwaltung zu beantragen.
3. Mit der Auszahlung des Differenzbetrages an das Mitglied entfällt der Anspruch der Hinterbliebenen auf ein Sterbegeld.

§ 16 Sterbegeld

I. Sterbegeld bei einem tödlichen Betriebs- oder Dienstunfall

Bei einem tödlichen Betriebs- oder Dienstunfall im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder beamtenrechtlicher Vorschriften wird, unabhängig von Mitgliedsdauer und Beitragsleistung den Hinterbliebenen ein Sterbegeld von 1500,– DM gezahlt. Hatte das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes einen höheren Treuegeldanspruch, so wird statt dieses Sterbegeldes das höhere Treuegeld gezahlt.

II. Übergangsregelung für Mitglieder, die bis zum 31. März 1971 aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sind

Den Hinterbliebenen von Mitgliedern, die bis zum 31. März 1971 endgültig aus dem Dienst-, Arbeits- oder Amtsverhältnis ausgeschieden sind, wird ein Sterbegeld nach folgenden Bestimmungen gewährt:

1. a) Der Berechnung des Sterbegeldes werden die nach dem 1. Januar 1960 (Stichtag) gemäß § 8 geleisteten Monats-Vollbeiträge zugrunde gelegt.

b) Für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1960 (Stichtag) aus dem Dienst-, Arbeits- oder Amtsverhältnis ausgeschieden sind, wird das Sterbegeld nach dem Durchschnitt der letzten 12 Monats-Vollbeiträge berechnet.

c) Die Zeit, für die nach dem endgültigen Ausscheiden aus dem Arbeitsleben Rentner-Beiträge geleistet wurden, wird nicht auf die Dauer der Mitgliedschaft nach Ziffer 3a) angerechnet.

2. Das Sterbegeld verringert sich um den Betrag, der dem verstorbenen Mitglied als Treuegeld gewährt wurde.
3. a) Das Sterbegeld beträgt:

		nach einer Mitgliedschaft von			
Monats-beitrag	Wochen-beitrag	5 Jahren	10 Jahren	15 Jahren	20 Jahren
DM	DM	DM	DM	DM	DM
2,50	0,60	80,—	90,—	100,—	130,—
3,—	0,70	90,—	100,—	110,—	140,—
4,—	0,90	100,—	110,—	120,—	160,—
5,—	1,15	110,—	120,—	130,—	190,—
6,—	1,40	120,—	130,—	140,—	220,—
7,—	1,60	160,—	200,—	260,—	400,—
8,—	1,85	180,—	240,—	320,—	500,—
9,—	2,10	200,—	280,—	380,—	600,—
10,—	2,30	220,—	320,—	440,—	700,—
11,—	2,55	240,—	360,—	500,—	800,—
12,—	2,75	260,—	400,—	560,—	900,—
13,—	3,—	280,—	440,—	620,—	1 000,—
14,—	3,25	300,—	480,—	680,—	1 100,—
15,—	3,50	320,—	520,—	740,—	1 200,—
20,—	—	340,—	560,—	800,—	1 200,—

b) bei einer Mitgliedschaft von weniger als 5 Jahren wird den Hinterbliebenen ein Sterbegeld in 12facher Höhe des vom Mitglied durchschnittlich geleisteten Monats-Vollbeitrages, mindestens jedoch 50,– DM, gezahlt.

4. Hinterbliebene von Mitgliedern, die bis 1933 einer Gewerkschaft angehörten und bei ihrem Wiedereintritt nach 1945 bereits im Ruhestand waren, erhalten ein Sterbegeld von 160,– DM.
5. Hinterbliebene von Beamten im Sinne der beamtenrechtlichen Bestimmungen und von Dienstordnungs-Angestellten, deren Dienstverhältnis analog den beamtenrechtlichen Bestimmungen geregelt war, erhalten folgendes Sterbegeld:

a) bei einem durchschnittlichen Monats-Vollbeitrag von weniger als 7,– DM

bis zu 1 Jahr Mitgliedschaft	50,– DM
nach 1 Jahr Mitgliedschaft	300,– DM
nach 5 Jahren Mitgliedschaft	350,– DM

b) bei einem durchschnittlichen Monats-Vollbeitrag ab 7,– DM

bis zu 1 Jahr Mitgliedschaft	75,– DM
nach 1 Jahr Mitgliedschaft	400,– DM

nach 5jähriger Mitgliedschaft jeweils den ihrem Durchschnittsbeitrag entsprechenden Betrag aus der Endstufe (20jährige Mitgliedschaft) der Sterbegeld-Tabelle (Ziffer 3a).

III.

1. Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, oder an natürliche Personen, die nachweislich für die Bestattungskosten aufgekommen sind.
2. Das Sterbegeld ist spätestens sechs Monate nach dem Todesfall unter Vorlage des Mitgliedsausweises, einer Sterbeurkunde und gegebenenfalls eines amtlichen Nachweises, daß der Verstorbene Beamter oder Dienstordnungs-Angestellter gemäß Abschnitt II Ziffer 5 war, bei der zuständigen Kreisverwaltung zu beantragen.

§ 17 Freizeit-Unfallversicherung

1. Die Gewerkschaft ÖTV schließt für ihre Mitglieder eine Freizeit-Unfallversicherung ab.
2. Leistungen aus dieser Versicherung erhalten Mitglieder, die mindestens 12 Monate der Gewerkschaft ÖTV angehören und satzungsgemäße Beiträge nach § 8 Ziff. 2a) und 2b) entrichten sowie Rentner und Pensionäre mit einem Monatsbeitrag von mindestens 3,– DM.
3. Das Weitere bestimmen Versicherungsbedingungen und Versicherungsvertrag.*)

*) Ein Auszug aus Versicherungsbedingungen und Versicherungsvertrag ist zur Information auf den Seiten 11 und 12 abgedruckt.

§ 18 Tarifbewegung

1. Für Planung, Aushandeln, Abschluß und Kündigung von überbezirklichen Tarifverträgen ist der geschäftsführende Hauptvorstand zuständig, für Tarifverträge im Bezirksbereich die jeweilige Bezirksleitung. Die Bezirksleitung kann ihre Zuständigkeit für örtliche Tarifverträge oder Firmentarifverträge an Kreisverwaltungen delegieren.
   In besonderen Fällen sowie in Zweifelsfällen bestimmt der geschäftsführende Hauptvorstand die für einen Tarifvertrag zuständige Stelle der ÖTV.
2. Die zuständigen Stellen der ÖTV werden bei Tarifbewegungen von Tarifkommissionen unterstützt. Die Tarifkommissionen sollen in ihrer Zusammensetzung die Beschäftigtenstruktur ihres Tarifbereichs ausreichend repräsentieren.
3. Das Nähere bestimmt der Hauptvorstand in Richtlinien. Die Richtlinien regeln insbesondere die Aufgaben der zuständigen Gewerkschaftsstellen, die Einrichtung von Tarifsekretariaten, die Führung und den Abschluß von Tarifbewegungen, die Zusammensetzung und den Aufgabenbereich der Tarifkommissionen sowie die Berichterstattung über Tarifbewegungen.

§ 19 Urabstimmung, Arbeitskampf

1. Die ÖTV bekennt sich zum Arbeitskampf als Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen.
2. Vor einem Streik muß grundsätzlich eine Urabstimmung stattfinden. Die Urabstimmung darf erst durchgeführt werden, wenn alle Verhandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und keine Verständigung zustande gekommen ist. Für einen Streik ist in der Urabstimmung eine Mehrheit von mindestens 75% der Abstimmungsberechtigten erforderlich.
   Die Bundeswehr wird nicht in Arbeitskämpfe einbezogen. Dies gilt nicht für die dort beschäftigten Arbeiter und Angestellten.
4. Das Nähere bestimmt der Hauptvorstand in Richtlinien. Die Richtlinien zur Durchführung von Urabstimmungen regeln insbesondere die Voraussetzungen, Durchführung, Leitung und Auswertung von Urabstimmungen. Die Richtlinien zur Durchführung von Arbeitskämpfen regeln insbesondere die Einleitung, Durchführung, Leitung und Beendigung von Streiks. Sie enthalten ferner die mit bindender Wirkung für die Mitglieder festgelegten Pflichten während eines Arbeitskampfes und die Maßnahmen bei Nichtbeachtung der Pflichten sowie der Anordnungen der zuständigen Stellen der ÖTV.

§ 20 Organe

1. Die ÖTV ist in Kreisverwaltungen und Bezirke gegliedert.
2. Organe der ÖTV sind
   in den Kreisverwaltungen:
   a) die Delegiertenkonferenz,
   b) der Kreisvorstand;
   in den Bezirken:
   a) die Bezirkskonferenz,
   b) der Bezirksvorstand;
   auf Bundesebene:
   a) der Gewerkschaftstag,
   b) der Beirat,
   c) der Hauptvorstand,
   d) der Gewerkschaftsausschuß.
3. Der Hauptvorstand bestimmt in Richtlinien das Nähere über die sachlichen und personellen Voraussetzungen der Wahl und Bestellung der Delegierten und der Mitglieder der Organe gemäß Ziff. 2. Der Hauptvorstand kann in diesen Richtlinien bestimmen, inwieweit sie für sonstige Gremien der Organisation sinngemäß Anwendung finden.

§ 21 Kreisverwaltung

1. Die Kreisverwaltung betreut die Mitglieder, hält regelmäßig Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen ab, erledigt alle Verwaltungsarbeiten, leistet Schulungs- und Bildungsarbeit und sorgt dafür, daß in allen Betrieben und Verwaltungen Mitglieder geworben werden und gewerkschaftliche Vertrauensleute tätig sind.
2. In allen Betrieben und Dienststellen bilden die ÖTV-Mitglieder betriebliche Gewerkschaftsgruppen, die in Mitgliederversammlungen ihre Vertrauensleute wählen. Diese arbeiten im Rahmen der „Leitsätze für Vertrauensleute der ÖTV" an der Gestaltung und Festigung der Organisation mit. Bei der Ausübung dieser Aufgaben stehen sie unter dem besonderen Schutz ihrer Gewerkschaft. Das Vertrauensleutesystem ist die Grundlage für die Abteilungsarbeit nach § 30 ÖTV-Satzung. Die Leitsätze für Vertrauensleute beschließt der Hauptvorstand.
3. Über die Errichtung von Kreisverwaltungen entscheidet auf Vorschlag des Bezirksvorstandes der geschäftsführende Hauptvorstand, über Einsprüche der Hauptvorstand. Der Einspruch muß innerhalb einer Frist von vier Wochen erhoben werden, er hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Entscheidung des Hauptvorstandes ist nach § 26/1 ÖTV-Satzung Beschwerde beim Gewerkschaftsausschuß innerhalb vier Wochen möglich. Beschwerden im Sinne des § 21/3 ÖTV-Satzung an den Gewerkschaftsausschuß haben keine aufschiebende Wirkung.
4. Kreisverwaltungen erhalten aus ihren Beitragseinnahmen folgende Anteile:
   a) bei einer Mitgliederzahl bis zu 3000 und in einem räumlich großen Gebiet bei einer Mitgliederzahl bis zu 4000 — 20 %
   b) bei einer Mitgliederzahl von 3001 bzw. 4001 bis 10000 — 15 %
   c) bei mehr als 10000 Mitgliedern — 13 %
   Kreisverwaltungen, deren Beitragsanteil sich infolge steigender Mitgliederzahl verändert, erhalten den bisherigen Anteil so lange als festen Betrag, bis durch weiteren Anstieg der Mitgliederzahl die aus der Umgruppierung entstehende Differenz ausgeglichen ist. Bei Zusammenlegung von Kreisverwaltungen kann der Hauptvorstand eine Übergangsregelung treffen.
5. Alle vier Jahre findet die Delegiertenkonferenz statt. Aufgabe der Delegiertenkonferenz ist vor allem die Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Revisionskommission sowie die Wahl des Kreisvorstandes und der Revisionskommission. Die Delegierten für die Delegiertenkonferenz und

die Delegiertenversammlungen sind in Mitgliederversammlungen zu wählen. Das Nähere bestimmt der Hauptvorstand in der Wahlordnung. Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben bei der Delegiertenkonferenz und bei den Delegiertenversammlungen Sitz und Stimme.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Kreisvorstand und der Revisionskommission führt die nächste Delegiertenversammlung die Nachwahl durch.

6. Der Kreisvorstand nimmt die Interessen der ÖTV in seinem Bereich wahr.

   Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern, dem Geschäftsführer und den Beisitzern. Dem Kreisvorstand gehören an Vertreter der Arbeiter, Angestellten, Beamten, Frauen und Jugend sowie der folgenden Bereiche: Bund / Länder / Gemeinden / Sozialversicherung und Arbeitsverwaltung / Gesundheitswesen, Kirchen und soziale Einrichtungen / Energie- und Wasserversorgung / Nahverkehr / Transport und Verkehr.
7. Die Revisionskommission besteht aus mindestens drei ehrenamtlichen Mitgliedern.
8. Der Geschäftsführer trägt gegenüber dem Kreisvorstand, der Bezirksleitung und in letzter Instanz dem geschäftsführenden Hauptvorstand die Verantwortung für die Geschäfts- und Kassenführung. Wichtige Geschäftsvorgänge, die größere finanzielle Verpflichtungen zur Folge haben, dürfen nur im Einvernehmen mit der Bezirksleitung und in besonderen Fällen mit der Zustimmung des geschäftsführenden Hauptvorstandes erfolgen.
9. Das Nähere bestimmt der Hauptvorstand in der Geschäftsanweisung.

§ 22 Bezirke

1. Es bestehen folgende Bezirke:
   Bezirk Nordwest
   Bezirk Hamburg
   Bezirk Weser-Ems
   Bezirk Niedersachsen
   Bezirk Berlin
   Bezirk Nordrhein-Westfalen I
   Bezirk Nordrhein-Westfalen II
   Bezirk Hessen
   Bezirk Rheinland-Pfalz
   Bezirk Bayern
   Bezirk Baden-Württemberg
   Bezirk Saar
2. Der Bezirksvorstand nimmt die Interessen der ÖTV in seinem Bereich wahr. Er übt seine Tätigkeit im Auftrag des Hauptvorstandes aus.
3. Der Bezirksvorstand wird von der Bezirkskonferenz gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern und den Beisitzern. Dem Bezirksvorstand gehören an je ein Vertreter der Arbeiter, Angestellten, Beamten, Frauen und Jugend sowie der folgenden Bereiche: Bund / Länder / Gemeinden / Sozialversicherung und Arbeitsverwaltung / Gesundheitswesen, Kirchen und soziale Einrichtungen / Energie- und Wasserversorgung / Nahverkehr / Transport und Verkehr.

   Im Bezirksvorstand müssen die ehrenamtlichen Mitglieder in der Mehrzahl sein. Bezirksvorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens drei Jahre Gewerkschaftsmitglied sein.

   Die Zahl der Bezirksvorstandsmitglieder beträgt in Bezirken mit weniger als 100000 Mitgliedern bis zu 25, in Bezirken mit mehr als 100000 Mitgliedern bis zu 30.
4. Bezirkskonferenzen finden alle vier Jahre vor dem Gewerkschaftstag statt.

   Scheidet ein Mitglied der Bezirksleitung während der Legislaturperiode aus, wird zur Nachwahl eine außerordentliche Bezirkskonferenz einberufen. Außerordentliche Bezirkskonferenzen aus anderem Anlaß bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes.

   Die Delegierten der Bezirkskonferenzen werden von den Delegiertenkonferenzen der Kreisverwaltungen gewählt. Das Nähere bestimmt der Hauptvorstand in einer Wahlordnung.

   Die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben Sitz und Stimme in den Bezirkskonferenzen.
5. Der Vorsitzende des Bezirks sowie seine Stellvertreter sind hauptamtlich tätig und bilden die Bezirksleitung. Die Bezirksleitung führt die Geschäfte im Auftrag des Hauptvorstandes.
6. Die den Bezirksverwaltungen entstehenden Kosten werden von der Hauptkasse getragen. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsansatzes bewegen.
7. Zur Unterstützung der finanzschwachen Kreisverwaltungen oder für besondere regionale Aufgaben steht den Bezirken jährlich ½ % ihres bezirklichen Beitragsaufkommens zu. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet der Bezirksvorstand.

§ 23 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand nimmt die Interessen der ÖTV wahr und vertritt die Organisation nach außen und innen. Der Hauptvorstand bestimmt die Politik der ÖTV in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Gewerkschaftstages.
2. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört es,
   a) den Haushaltsplan zu verabschieden und die Jahresrechnung zu genehmigen,
   b) die ÖTV im DGB-Bundesvorstand und Bundesausschuß zu vertreten,
   c) die ÖTV in der Gewerkschaftsinternationale und in internationalen Organisationen und Institutionen zu vertreten,
   d) den Leiter der Hauptkasse, den Chefredakteur und die Hauptabteilungsgeschäftsführer auf Vorschlag des geschäftsführenden Hauptvorstandes zu berufen,
   e) Richtlinien, Wahlordnungen und Geschäftsanweisungen zu beschließen,
   f) die Einhaltung der Satzung, der Beschlüsse und der Anweisungen zu überwachen,
   g) den Gewerkschaftstag und den Beirat einzuberufen.
3. Der Hauptvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tagt mindestens viermal jährlich.
4. Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:
   dem Vorsitzenden,
   zwei Stellvertretern
   und vier Vorstandsmitgliedern,
   die zusammen den geschäftsführenden Hauptvorstand bilden,
   den Vorsitzenden der Bezirke,
   den Bundessekretären für
   Arbeiter, Angestellte, Beamte, Frauen und Jugend und
   37 ehrenamtlichen Mitgliedern.

Der Chefredakteur, der Leiter der Hauptkasse und die Hauptabteilungsgeschäftsführer nehmen beratend an den Sitzungen des Hauptvorstandes teil.

5. Die Sitze der ehrenamtlichen Hauptvorstandsmitglieder werden auf die Bezirke entsprechend ihrer Mitgliederzahl verteilt. Die ehrenamtlichen Hauptvorstandsmitglieder werden von den Bezirkskonferenzen vorgeschlagen. Sie müssen Funktionäre und zum Zeitpunkt der Wahl mindestens drei Jahre Gewerkschaftsmitglieder sein.
6. Die Geschäfte der ÖTV führt der geschäftsführende Hauptvorstand. In gerichtlichen Verfahren nimmt er die Aufgaben des Hauptvorstandes wahr.
7. Rechtsverbindliche Willenserklärungen bedürfen der Unterschriften von zwei Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Hauptvorstandes. Dies gilt nicht für einfache Geschäfte des laufenden Geschäftsbetriebes.

§ 24 Beirat

1. Der Beirat hat das Recht,
   a) die Satzung zu ändern, soweit nicht Ziele und Aufgaben der ÖTV berührt werden,
   b) Ersatzwahlen für den Hauptvorstand, den Gewerkschaftsausschuß und die Revisionskommission vorzunehmen,
   c) einen außerordentlichen Gewerkschaftstag einzuberufen,
   d) allgemeine Arbeitsbedingungen sowie Gehaltsregelungen für die Beschäftigten der ÖTV, die nicht von Kollektivverträgen gemäß § 32 erfaßt werden, zu beschließen.
2. Die Beschlüsse zu Buchst. a) und c) der Ziffer 1 bedürfen der Dreiviertelmehrheit, die Beschlüsse zu Buchst. b) und d) der Ziffer 1 der einfachen Mehrheit der Beiratsmitglieder.
3. Der Beirat setzt sich zusammen aus:
   a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Hauptvorstandes,
   b) dem Bundesarbeitssekretär,
   dem Bundesangestelltensekretär,
   dem Bundesbeamtensekretär,
   der Bundesfrauensekretärin,
   dem Bundesjugendsekretär,
   c) einem Mitglied des Gewerkschaftsausschusses,
   d) einem Mitglied der Revisionskommission,
   e) den Delegierten der Bezirke.
4. Für je angefangene 15000 Mitglieder entsenden die Bezirke einen Delegierten in den Beirat. Die Delegierten werden von den Bezirkskonferenzen gewählt.
   Für jeden Delegierten ist ein Ersatzdelegierter zu wählen.
5. Die Delegierten und Ersatzdelegierten der Bezirke müssen ehrenamtliche Funktionäre und zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 3 Jahre Gewerkschaftsmitglied sein.

§ 25 Gewerkschaftstag

1. Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ der ÖTV, seiner Beschlußfassung unterliegen alle Gewerkschaftsangelegenheiten.
2. Zu den Aufgaben des Gewerkschaftstages gehören:
   a) Entgegennahme des Geschäftsberichts,
   b) Entlastung des Hauptvorstandes in Kassenangelegenheiten,
   c) Entscheidung über Anträge,
   d) Änderung der Satzung,
   e) Wahl der Mitglieder des Hauptvorstandes, des Gewerkschaftsausschusses und der Revisionskommission, Bestätigung der auf den Bezirkskonferenzen gewählten Beiratsmitglieder und Ersatz-Beiratsmitglieder.
3. Der Gewerkschaftstag findet alle vier Jahre statt.
4. Der Gewerkschaftstag setzt sich zusammen aus den gewählten Delegierten, den Mitgliedern des Hauptvorstandes und je einem Vertreter der Abteilungen.
   Die Mitglieder der Revisionskommission und des Gewerkschaftsausschusses sowie der Chefredakteur, der Leiter der Hauptkasse und die Hauptabteilungsgeschäftsführer nehmen beratend am Gewerkschaftstag teil.
5. Die Delegierten für den Gewerkschaftstag werden auf den Bezirkskonferenzen gewählt. Auf je angefangene 2000 Mitglieder ist ein Delegierter zu wählen. Das Nähere bestimmt der Hauptvorstand in einer Wahlordnung.
6. Die Einberufung des ordentlichen Gewerkschaftstages muß mindestens 15 Wochen vor dem Beginn des Gewerkschaftstages unter Angabe der Tagesordnung im ÖTV-Magazin bekanntgegeben werden. Der Geschäftsbericht muß den Delegierten spätestens vier Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages zugestellt sein.
7. Anträge müssen spätestens drei Monate vor Beginn des Gewerkschaftstages beim Hauptvorstand eingereicht und vier Wochen vor Beginn den Delegierten zugestellt sein.
8. Antragsberechtigt sind Delegiertenkonferenzen und Delegiertenversammlungen der Kreisverwaltungen, Bezirkskonferenzen und Bezirksvorstände, der Hauptvorstand, der Gewerkschaftsausschuß und die Bundesjugendkonferenz.
9. Der Hauptvorstand wählt vor dem Gewerkschaftstag aus den Delegierten eine Antragskommission. Sie hat die Aufgabe, zu den Anträgen Stellung zu nehmen.
10. Über die Verhandlungen des Gewerkschaftstages ist ein Wortprotokoll aufzunehmen und zu veröffentlichen.

§ 26 Gewerkschaftsausschuß

1. Der Gewerkschaftsausschuß entscheidet über alle Beschwerden, die sich gegen Geschäftsführung und Beschlüsse des Hauptvorstandes richten. Gegen seine Entscheidung ist Beschwerde beim nächsten Gewerkschaftstag zulässig.
2. Der Gewerkschaftsausschuß hat seinen Sitz in Hamburg. Er setzt sich zusammen aus sieben Mitgliedern dieses Ortes und wird auf dem Gewerkschaftstag gewählt. Beschäftigte der ÖTV sowie Mitglieder des Hauptvorstandes und des Beirats können nicht Mitglied des Gewerkschaftsausschusses sein.
3. Der Gewerkschaftsausschuß hat sich innerhalb von 14 Tagen nach seiner Wahl zu konstituieren. Er wählt einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Die Zusammensetzung des Gewerkschaftsausschusses wird in der nach der Konstituierung erscheinenden Ausgabe des ÖTV-Magazins bekanntgemacht.
4. Der Gewerkschaftsausschuß muß dem Gewerkschaftstag über seine Tätigkeit berichten.

§ 27 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission hat die Aufgabe, die Hauptkasse zu kontrollieren. Sie ist jederzeit zur Kassenrevision berechtigt. Die Revisionskommission prüft die Vierteljahres- und Jahresabrechnungen, die Anlage der Vermögensbestände sowie die gesamte Buchführung und führt über jede Revision Protokoll. Über das Ergebnis jeder Revision ist dem Hauptvorstand und dem Gewerkschaftsausschuß zu berichten.
2. Die Revisionskommission besteht aus fünf Mitgliedern der Kreisverwaltung am Sitz des Hauptvorstandes. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen weder Gewerkschaftsangestellte sein noch dem Hauptvorstand angehören. Sie werden auf dem Gewerkschaftstag gewählt.
3. Die Revisionskommission wählt einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.

§ 28 Konferenzen, Arbeitstagungen

1. Außer den Kreisdelegiertenkonferenzen und den Bezirkskonferenzen finden alle vier Jahre vor dem Gewerkschaftstag Bezirksjugendkonferenzen und eine Bundesjugendkonferenz statt.
   Außerordentliche Jugendkonferenzen bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes.
2. Arbeitstagungen für Personengruppen, Abteilungen, Betriebsräte und Personalräte werden nach Bedarf auf Bundesebene vom geschäftsführenden Hauptvorstand und auf der Bezirksebene von den Bezirksleitungen einberufen.

§ 29 Personengruppensekretariate

1. In der Hauptverwaltung und in den Bezirksverwaltungen bestehen Personengruppensekretariate für Arbeiter, Angestellte, Beamte, Frauen und Jugend.
2. Zur Unterstützung dieser Sekretariate können in den Kreisverwaltungen, den Bezirken und auf Bundesebene Ausschüsse gebildet werden.
3. Für die Arbeit der Personengruppenausschüsse beschließt der Hauptvorstand Richtlinien.
4. Die Bundessekretäre für Arbeiter, Angestellte, Beamte und Frauen werden auf Vorschlag des Hauptvorstandes vom Gewerkschaftstag gewählt.
5. Den Bundesjugendsekretär wählt die Bundesjugendkonferenz. Er wird durch den Gewerkschaftstag bestätigt.

§ 30 Abteilungen

1. Die Wahrung der besonderen beruflichen, fachlichen und sozialen Interessen sowie die berufliche und fachliche Betreuung der Mitglieder erfolgt durch Abteilungen. Die Abteilungen erfüllen ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den zuständigen Organen.
2. Die Richtlinien für die Arbeit der Abteilungen beschließt der Hauptvorstand. Das Verzeichnis der Abteilungen ist Bestandteil der Richtlinien.
3. Die Geschäftsführer der Abteilungen werden durch den geschäftsführenden Hauptvorstand berufen. Hierfür gilt § 32, Ziffer 3, letzter Satz der Satzung sinngemäß.
4. Zum Zwecke der Vertretung der Abteilungen im Hauptvorstand werden die Abteilungen der folgenden Bereiche auf Bundesebene zu Hauptabteilungen zusammengefaßt:
   Bund / Länder / Gemeinden / Sozialversicherung und Arbeitsverwaltung / Gesundheitswesen, Kirchen und soziale Einrichtungen / Energie- und Wasserversorgung / Nahverkehr / Transport und Verkehr.
5. Für jeden Bereich wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Hauptvorstandes nach Anhören der Vertreter der Abteilungen vom Hauptvorstand ein Hauptabteilungsgeschäftsführer berufen.
6. Das Nähere zu Ziffer 3 und 4 regelt der geschäftsführende Hauptvorstand in einer Geschäftsanweisung.

§ 31 Presse- und Informationswesen

1. Offizielles Publikationsorgan der ÖTV ist das ÖTV-Magazin. Es wird kostenlos an die Mitglieder verteilt.
2. Über die Herausgabe weiterer Publikationen auf Bundesebene entscheidet der geschäftsführende Hauptvorstand.
3. Bezirksvorstände und Kreisvorstände können bei Bedarf für ihren Bereich Nachrichten- und Informationsdienste herausgeben. Das Nähere bestimmt in Richtlinien der geschäftsführende Hauptvorstand.

§ 32 Beschäftigte der ÖTV

1. Die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten, mit Ausnahme der Wahlangestellten, werden durch kollektive Verträge geregelt, die zwischen dem geschäftsführenden Hauptvorstand einerseits und dem Gesamtbetriebsrat andererseits abgeschlossen werden. Die ausgehandelten Verträge bedürfen der Zustimmung des Beirates.
   Einigen sich die Vertragsparteien nicht, so übernimmt der Beirat die Funktion einer Schiedsstelle und entscheidet innerhalb von drei Monaten nach seiner Anrufung.
2. Die Beschäftigten der ÖTV werden vom geschäftsführenden Hauptvorstand eingestellt. Dabei haben sowohl die Kreis- wie die Bezirksvorstände für ihren Bereich ein Vorschlagsrecht. Eine Versetzung ist nur nach Anhörung der zuständigen Kreis- oder Bezirksvorstände möglich.
3. Offene Stellen sind grundsätzlich im ÖTV-Magazin auszuschreiben. Ausnahmen hiervon sind mit Zustimmung des geschäftsführenden Hauptvorstandes zulässig. Offene Stellen sollen nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kreis- und Bezirksvorstände besetzt werden.
4. Sekretär oder Wahlangestellter kann grundsätzlich nur sein, wer zum Zeitpunkt der Anstellung mindestens drei Jahre Gewerkschaftsmitglied ist und zwei Jahre gewerkschaftliche Funktionärstätigkeit nachweisen kann. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Hauptvorstand.
5. Die hauptamtlichen Funktionäre bedürfen zur Ausübung ihres Amtes der Bestätigung durch den geschäftsführenden Hauptvorstand. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Organe zu beachten.
6. In Angelegenheiten, die die Arbeitsverhältnisse d. Beschäftigten betreffen, hat der Betriebsrat Mitbestimmung. Im übrigen gilt die Betriebsvereinbarung.
7. Das Angestelltenverhältnis der hauptamtlichen Beschäftigten endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

§ 33 Vermögensverwaltung

1. Für die Anlegung und Verwaltung der Vermögenswerte der ÖTV, welche über den laufenden Geldbedarf hinaus vorhanden sind, besteht eine Vermögensverwaltung. Sie hat die Rechtsform einer GmbH. Die Gesellschafter bestimmt der Hauptvorstand der ÖTV.
2. Die Hauptkasse der ÖTV stellt den Gesellschaftern zur Einzahlung der vorgeschriebenen Stammeinlagen einen entsprechenden Betrag zur Verfügung.
   Weder den Gesellschaftern noch ihren Erben stehen an diesen Einlagen Eigentumsrechte zu.
3. Überschüsse der Gesellschaft sind dem Vermögen der ÖTV zuzuführen. Eine Gewinnverteilung an die Gesellschafter ist durch Satzung auszuschließen.
4. Die in den Kreis- und Bezirksverwaltungen sowie in der Hauptverwaltung vorhandenen Vermögenswerte sind Eigentum der ÖTV und somit der Vermögensverwaltung unterstellt. Die Verfügungsberechtigung der Organe über die ihnen satzungsgemäß zustehenden Mittel wird durch diese Bestimmung nicht berührt.
5. Die Gesellschafter und die von ihnen bestellten Geschäftsführer der Vermögensverwaltung sind dem Hauptvorstand der ÖTV verantwortlich. Die Geschäftsführer der Vermögensverwaltung sind verpflichtet, dem Hauptvorstand einmal jährlich Bericht zu erstatten.
6. Die Kontrolle der Vermögensverwaltung wird von den Organen der Vermögensverwaltung und von einer durch den geschäftsführenden Hauptvorstand zu bestellenden Treuhandgesellschaft ausgeübt.

§ 34 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 35 Auflösung

Die Auflösung der ÖTV kann nur ein Gewerkschaftstag beschließen. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel der Stimmberechtigten.
Der Gewerkschaftstag entscheidet auch über die Verwendung des Vermögens.

Anhang I: Organisationskatalog gemäß § 2 Ziffer 3

Der Organisationsbereich umfaßt:

Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen
des Bundes (einschließlich deutscher Auslandsdienststellen),
der Länder,
der Gemeinden und Gemeindeverbände,
der sonstigen Körperschaften; Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Vereinigungen vorstehender Bereiche;
Religionsgemeinschaften.
Gerichte.

Deutsche Bundesbank (mit Landeszentralbanken).

Theater und Bühnen.

Verwaltungen, Betriebe, Einrichtungen und Einheiten
der Bundeswehr,
der Polizei,
des Bundesgrenzschutzes,
der Feuerwehr und
des sonstigen Sicherheits- und Ordnungsdienstes.

Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen
der Stationierungsstreitkräfte,
der ausländischen Missionen und
der ausländischen öffentlichen Institutionen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin,
der übernationalen Institutionen,

Öffentlich-rechtliche Sparkassen und sonstige öffentlich-rechtliche Kreditinstitute.

Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Versorgungs- und Energiewirtschaft einschließlich Kernenergie und Forschung.

Gesellschaften und Vereinigungen bürgerlichen Rechtes, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder ganz oder überwiegend von der öffentlichen Hand unterhalten werden (z. B. Technische Überwachungsvereine, Einrichtungen der vom Bund geförderten Entwicklungshilfe).

Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen des öffentlichen und privaten Gesundheitswesens einschließlich der hygienischen Institute.

Betriebe des Friseurhandwerks.

Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen der karitativen und kirchlichen Organisationen.

Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen
des öffentlichen und privaten Nah- und Fernverkehrs einschl. der nichtbundeseigenen Eisenbahnen,
der See-, Küsten- und Binnenschiffahrt einschl.
der Hochsee- und Küstenfischerei sowie
des Lotsenwesens,
der See- und Binnenhäfen,
der Luft- und Raumfahrt,
der Flughäfen.

Fahr-, Schiffahrts- und Flugschulen.

Verwaltungen und Betriebe
des Speditions-, Transport-, Handels- und Lagereigewerbes sowie
der Märkte,
des Tankstellen- und
Garagengewerbes.

Reisebüros.

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

Auszug aus den Rechtsschutzrichtlinien

Beschlossen vom Hauptvorstand
aufgrund § 10 der Satzung am 3. 10. 1968,
geändert durch Beschluß vom 23. 11. 1982

Betreuungsbereiche

1. Dem Mitglied der ÖTV wird unentgeltlich Rechtsschutz gewährt in Streitfällen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Dienst-, Arbeits- oder Amtsverhältnis, mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und mit der Wahrnehmung berechtigter Organisationsinteressen entstanden sind. Ferner in Streitfällen aus der Sozialversicherung oder aus dem Wiedergutmachungsrecht (Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts).
2. Der unmittelbare Zusammenhang im Sinne der Ziff. 1 Satz 1 ist in der Regel gegeben,
   a) wenn es sich um einen Streitfall zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber oder Beamte und Dienstgeber aus dem Dienst-, Arbeits- oder Amtsverhältnis handelt,
   b) *oder* ein solcher Streitfall ohne die spezielle Berufsausübung des Mitgliedes nicht oder mit großer Wahrscheinlichkeit nicht entstanden wäre, wobei die Berufsausübung das Dienst-, Arbeits- oder Amtsverhältnis betreffen muß,
   c) *oder* ein Mitglied durch Befolgung gewerkschaftlicher Anordnungen oder wegen gewerkschaftlicher Haltung oder Einstellung, Schädigung, Verfolgungen oder Maßregelungen ausgesetzt war, ist oder wird.
3. Zu den Streitfällen, die mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen, gehören auch die Streitfälle, in denen Mitglieder einen Schadensersatzprozeß mit Dritten führen, wenn das schädigende Ereignis während der Ausübung des Berufs eingetreten ist.
4. Das gleiche gilt für die Fälle, bei denen ein Mitglied auf dem Wege von und zur Arbeit geschädigt wurde, sofern das Mitglied einen körperlichen Schaden erlitten hat und hieraus der Streitfall resultiert.
5. Zu den Streitfällen aus der Sozialversicherung gehören auch die Streitfälle aus der Arbeitslosenversicherung sowie Streitfälle aus betrieblichen und überbetrieblichen Pensions- und Versorgungsregelungen.
   Den Streitigkeiten aus der Sozialversicherung sind diejenigen Streitigkeiten aus privaten Versicherungsverträgen gleichgestellt, die deshalb abgeschlossen werden müssen, weil das Mitglied bei Aufnahme der Tätigkeit nicht mehr die Mitgliedschaft in der Sozialversicherung erwerben kann.
6. Rechtsschutz wird ferner gewährt:
   a) In Streitfällen aus den Kindergeldgesetzen.
   b) In Streitfällen aus dem Bundesversorgungsgesetz.
   c) In Streitfällen aus nebenberuflichem Polizeidienst oder anderem gleichartigen Sicherheitsdienst. Umfang und Ausmaß des Rechtsschutzes dürfen in diesen Fällen nicht weitergehen als der Rechtsschutz bei entsprechenden Streitigkeiten aus hauptberuflicher Tätigkeit.
   d) In Streitfällen aus Nebentätigkeiten, wenn die Nebentätigkeit
   aa) im Zusammenhang mit dem Arbeits-, Dienst- oder Amtsverhältnis steht (z. B. einschlägige Lehr- und Unterrichtstätigkeit) oder
   bb) im Interesse oder auf Vorschlag der Gewerkschaft erfolgt (z. B. ehrenamtliche Richtertätigkeit in der Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit, ehrenamtliche Tätigkeit in der sozialen Selbstverwaltung, Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten).
   e) In Streitfällen, die sich aus dem Wehrdienst- oder Ersatzdienstverhältnis ergeben. Das gilt auch dann, wenn die Beitragspflicht grundsätzlich ruht. Das gleiche gilt in Streitfällen wegen Wehrdienstverweigerung und in den Fällen, in denen eine Zurückstellung vom Wehr- oder Wehrersatzdienst aus beruflichen Gründen durchgesetzt werden soll, insbesondere dann, wenn die Berufsausbildung durch den Wehr- oder Wehrersatzdienst unterbrochen wird und diese Unterbrechung eine besondere Härte darstellt.
   f) In grundsätzlichen Streitfällen aus dem Lohnsteuerrecht.
7. Für das aktive Auftreten eines Mitglieds als Nebenkläger in Verfahren gegen Dritte kann Rechtsschutz nur gewährt werden, wenn das Auftreten des Mitglieds als Nebenkläger nach den gesamten Umständen unumgänglich notwendig ist.
8. Rechtsschutz kann nicht gewährt werden:
   a) In Streitfällen, die sich gegen den Bestand der von der ÖTV abgeschlossenen Tarifverträge richten.
   b) In Streitfällen zur Erzielung einer UK-Stellung (Unabkömmlichkeitsstellung).
   c) In Streitfällen, die durch Trunkenheit am Steuer entstanden sind.
   d) In Streitfällen, die aus Sachschäden am privateigenen Fahrzeug entstanden sind; das gilt nicht, wenn die Schäden bei Dienstfahrten eingetreten sind.

II. Rechtsanspruch

1. Der Rechtsschutz ist eine freiwillige Leistung der ÖTV. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Rechtsschutz steht weder dem Mitglied noch dessen Angehörigen oder anderen Personen zu.
2. Eine Rechtsschutzgewährung für Nichtmitglieder ist grundsätzlich unzulässig. Dies gilt nicht für Hinterbliebene von Mitgliedern, wenn der Anlaß zum Rechtsstreit aus dem Dienst-, Amts-, Arbeits- oder einem Versicherungsverhältnis (I/4) des verstorbenen Mitglieds herrührt. Das gleiche gilt im Falle eines in Ausübung des Berufes tödlich verlaufenen Unfalles eines Mitgliedes hinsichtlich der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen. Voraussetzung ist in letzterem Falle, daß die Hinterbliebenen mit dem verstorbenen Mitglied in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, und das Mitglied für den überwiegenden Unterhalt aufkam.

III. Voraussetzungen

Wartezeit

1. Rechtsschutz kann nach einer ordnungsgemäßen Mitgliedschaft von drei Monaten, gerechnet vom Anlaßzeitpunkt des Streitfalles, gewährt werden. Diese Zeit gilt als Wartezeit.

Erfolgsaussichten

5. Rechtsschutz kann nur gewährt werden, wenn ausreichende Erfolgsaussichten bestehen.

Rechtsschutzausschluß

5a. Rechtsschutz kann grundsätzlich nicht gewährt werden, wenn der begründete Verdacht einer vorsätzlichen strafbaren Handlung des Mitgliedes besteht und der Streitfall hierauf beruht.

Rechtsauskünfte

6. Rechtsauskünfte werden – auch vor Erfüllung der Wartezeit – im Rahmen des Abschnitts I erteilt. Die Abschnitte VI und VII (mit Ausnahme VII Ziff. 9) finden keine Anwendung. Die Mitglieder erhalten Auskünfte und Belehrungen in Rechtssachen nur, soweit sie im Einzelfall darum ersuchen. Rechtsauskünfte sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden.

IV. Rechtsschutzumfang

1. Der zu gewährende Rechtsschutz umfaßt, soweit nicht aus sachlichen Gründen Einschränkungen erforderlich sind, über die die rechtsschutzgewährende Stelle entscheidet, neben der Stellung eines sachkundigen Prozeßvertreters die Übernahme der erforderlichen Kosten des Verfahrens.
2. Bei der Rechtsschutzgewährung, insbesondere bei Strafsachen, besteht außerdem die Einschränkung, daß Kosten nur insoweit übernommen werden, als diese nicht von dritter Seite (z. B. durch die Staatskasse) zu tragen sind. Bis zur endgültigen Abrechnung nach Abschluß der Verfahren gelten die durch die ÖTV geleisteten Zahlungen als Vorschüsse.
4. Der Rechtsschutz erfaßt auch die Kosten für notwendige Nebenverfahren (z. B. Mahn- oder Vollstreckungsverfahren).
5. Verhängte Geldbußen, Geld- und Ordnungsstrafen dürfen nicht von der ÖTV getragen werden.

V. Prozeßvertretung

1. Die Prozeßvertretung wird durch hauptamtliche Gewerkschaftsvertreter ausgeübt, soweit diese zugelassen sind.
2. Die Prozeßvertretungen in zweiter und weiterer Instanz, soweit Gewerkschaftsvertreter als Prozeßvertreter zugelassen sind, erfolgen durch die Bezirksrechtsschutzsekretäre. Der geschäftsführende Hauptvorstand kann in besonderen Fällen eine anderweitige Vertretung durch hauptamtliche Gewerkschaftsvertreter zulassen oder anordnen.
3. Sind Gewerkschaftsvertreter nicht zugelassen, oder besteht Anwaltszwang, erfolgt die Prozeßvertretung durch einen Rechtsanwalt, der durch die rechtsschutzgewährenden Stellen der ÖTV zu bestellen ist.
4. Die Prozeßvertretung vor den obersten Bundesgerichten und den Verfassungsgerichten erfolgt durch vom geschäftsführenden Hauptvorstand zu bestellende Prozeßvertreter.

VI. Rechtsschutzbeantragung

1. Anträge auf Rechtsschutz sind unter genauer Schilderung des Sachverhalts über die zuständige Kreisverwaltung an die jeweilige Bezirksleitung zu stellen, soweit die Kreisverwaltungen gemäß Abschnitt VII, Ziffer 1 nicht selbst zuständig sind.
2. Der Rechtsschutzantrag für die erste Instanz ist grundsätzlich von der Rechtshängigkeit des Streitfalles, für die weitere Instanz rechtzeitig vor Einlegung des Rechtsmittels, bzw. falls die Gegenseite ein Rechtsmittel einlegt, unverzüglich einzureichen.

VII. Zuständigkeit zur Entscheidung über Rechtsschutzanträge, Widerrufmöglichkeit

1. Der Geschäftsführer der Kreisverwaltung entscheidet über Rechtsschutzanträge 1. Instanz in Streitigkeiten aus der Sozialversicherung einschl. der Arbeitslosenversicherung (Abschnitt I Ziff. 4 findet keine Anwendung).
2. Die jeweilige Bezirksleitung entscheidet in allen anderen Fällen über Rechtsschutzanträge 1. und 2. Instanz, soweit nicht nach Ziffer 3 b der geschäftsführende Hauptvorstand zuständig ist. In Streitigkeiten aus dem Bereich der Seeschiffahrt und der Hochseefischerei, *die vor den Tarifschiedsgerichten auszutragen sind**) können die Bezirksleitungen ihre Entscheidungsbefugnis auf die Bezirksleitung in Hamburg übertragen.
3. Der geschäftsführende Hauptvorstand entscheidet über Rechtsschutzanträge
   a) der 3. und weiteren Instanz,
   b) jeder Instanz,
   aa) soweit es sich um Streitfälle handelt, die für einen großen Mitgliederkreis entscheidend sind oder
   bb) der geschäftsführende Hauptvorstand sich wegen der Besonderheit der Streitfälle die Entscheidung vorbehalten hat.
9. Der Rechtsschutz kann von der Erfüllung bestimmter satzungsgemäßer Auflagen abhängig gemacht werden (z. B. Auflage zur Beitragsangleichung).
10. Eine Rechtsschutzgenehmigung kann in begründeten Fällen zu Lasten des Mitgliedes widerrufen werden, insbesondere dann, wenn nach Erteilung des Rechtsschutzes das Mitglied mit der ordnungsgemäßen Beitragsleistung in Rückstand gekommen ist und Stundung nicht gewährt oder einer in der Rechtsschutzgenehmigung erteilten Auflage nicht Folge geleistet wurde.

*) Überholt.

VIII. Schlußbestimmung

Diese Richtlinien sind für alle rechtsschutzsuchenden Mitglieder, die rechtsschutzsuchenden Hinterbliebenen der Mitglieder und alle dem Hauptvorstand nachgeordneten Organe und Stellen der ÖTV verbindlich.

Informationen zur Freizeit-Unfallversicherung

Auszug aus dem Vertrag über Freizeit-Unfallversicherung zwischen der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung.

Versicherte Mitglieder

Der Vertrag gilt als Gruppen-Unfallversicherung für sämtliche Mitglieder der Gewerkschaft ÖTV abgeschlossen, die ihr mindestens 12 Monate angehören und satzungsgemäße Beiträge nach § 8, Ziffer 2a) und 2b) der ÖTV-Satzung entrichten, für Rentner und Pensionäre mit einem Monatsbeitrag von mindestens 3,– DM sowie für Wehrdienst- bzw. Wehrersatzdienstleistende. Bei Übertritt aus einer anderen Gewerkschaft gilt § 4 Ziffer 7 der ÖTV-Satzung.

Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz umfaßt ausschließlich Unfälle außerhalb des Berufes und des direkten Weges nach und von der Arbeitsstätte, d. h. solche Unfälle, die nicht als Unfälle im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder als Dienstunfälle im Sinne der beamtenrechtlichen

Bestimmungen bzw. des Soldatenversorgungsgesetzes gelten. Im Zweifel ist die Entscheidung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der für Dienstunfälle zuständigen Dienststelle maßgebend.
Die Versicherung umfaßt Unfälle auf der ganzen Erde. Die Benutzung sämtlicher Verkehrsmittel, auch die Benutzung von Flugzeugen als Fluggast bei Reise- oder Rundflügen gemäß § 4 (3) AUB, ist mitversichert.
Maßgebend für den Umfang des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB).

Leistungen

Es werden folgende Leistungen gewährt:

1. Eine Todesfallentschädigung
   in Höhe des 200fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes
2. Eine Invaliditätsentschädigung
   in Höhe des 500fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes, mindestens jedoch 2500,– DM als einmalige Kapitalentschädigung bei Ganzinvalidität, bei Teilinvalidität der dem Grade der Invalidität entsprechende Teil.
   Für Rentner und Pensionäre ist eine Invaliditätsentschädigung nicht mitversichert mit Ausnahme derjenigen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und Vollbeiträge entrichten.
3. Ein Unfall-Krankenhausgeld
   bis zum 30fachen des Monatsbeitrages des Mitgliedes, höchstens jedoch 100,– DM pro Tag der stationären Behandlung. Der Aufnahme- und Entlassungstag im Krankenhaus werden je als 1 Kalendertag gerechnet. Voraussetzung für die Gewährung des Unfall-Krankenhausgeldes ist, daß der Versicherte wegen eines außerberuflichen Unfalls mindestens 48 Stunden in einem Krankenhaus Aufnahme gefunden hat. Für den Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen oder Kuranstalten wird kein Krankenhausgeld gewährt.
   Als Monatsbeitrag des Mitgliedes gilt der Durchschnitt, der sich aus den letzten vor dem Unfall geleisteten 12 Monats-Vollbeiträgen ergibt.
   Für in Ausbildung stehende Mitglieder bemessen sich die Leistungen nach dem niedrigsten Monats-Vollbeitrag. Wird ein höherer Beitrag entrichtet, ist dieser maßgebend. Leistungen für Rentner werden nach dem doppelten Rentnerbeitrag berechnet.

Auszug aus den Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB)

Gültige Fassung laut Versicherungsvertrag

Aus § 2 Unfallbegriff

(1) Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Aus § 3 Ausschlüsse

(4) Unfälle infolge Schlaganfällen, epileptischen Anfällen und solchen Krampfanfällen, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen, von Geistes- oder Bewußtseinsstörungen, auch soweit diese durch Trunkenheit verursacht sind. Die Ausschlüsse gelten nicht, wenn diese Anfälle oder Störungen durch ein unter die Versicherung fallendes Unfallereignis hervorgerufen waren.

Aus § 5 Nicht versicherungsfähige Personen

(1) Nicht versicherungsfähig und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind Geisteskranke und Personen, die von schweren Nervenleiden befallen sind.
(2) Der Versicherungsschutz erlischt, sobald der Versicherte von einer der in Ziffer (1) genannten Krankheiten oder Gebrechen befallen wird. Gleichzeitig endet der Vertrag für den Versicherten.

Aus § 8 II. Invaliditätsentschädigung

(8) Versicherungsleistungen werden nur dann gewährt, wenn sich ein Invaliditätsgrad von mindestens 20 Prozent ergibt. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn es sich um den Verlust oder die dauernde Gebrauchsunfähigkeit von Körperteilen oder Sinnesorganen handelt.

Im übrigen gelten Versicherungsvertrag und Versicherungsbedingungen.

Verhaltensregeln im Schadensfall

1. Die Inanspruchnahme der Freizeit-Unfallversicherung setzt Schadensmeldungen voraus, die ärztliche Bestätigungen enthalten. Daher ist, auch zur Wahrung von Fristen, die sofortige ärztliche Behandlung notwendig.
2. Jeder Unfall, der sich während der Freizeit, also außerhalb des Berufes bzw. nicht auf dem direkten Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, ereignet, ist unverzüglich der zuständigen Kreisverwaltung der ÖTV anzuzeigen, wenn durch den Unfall
   a) ein Krankenhausaufenthalt von mindestens 48 Stunden bewirkt wird;
   b) eine dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität) eintritt oder befürchtet werden muß
   oder
   c) der Tod eintrat.
3. Wird ein Unfall zunächst der zuständigen Stelle als Dienst- oder Arbeitsunfall gemeldet und als solcher nicht anerkannt, sodann aber ohne schuldhafte Verzögerung als Freizeit-Unfall der Gewerkschaft ÖTV gemeldet, so gilt die Meldung des Unfalls und die Anmeldung von Ansprüchen aus der Freizeit-Unfallversicherung als rechtzeitig erfolgt.
4. Ansprüche auf Invaliditätsentschädigungen müssen spätestens innerhalb einer Frist von 15 Monaten ab Unfalltag geltend gemacht und durch Vorlage eines ärztlichen Attestes begründet werden.
5. Die ÖTV-Kreisverwaltung händigt den Vordruck „Unfallmeldung" aus, der in verschiedene Abschnitte gegliedert ist. Auf diesen Abschnitten ist jeweils angegeben, wer die Ausfüllung und die dazugehörigen Unterschriften zu leisten hat. Die ausgefüllten Unterlagen sind zusammen mit dem letzten Mitgliedsausweis der ÖTV-Kreisverwaltung zu übergeben. Diese veranlaßt alles weitere. Die Bearbeitung eines Schadensfalles ohne Vorlage des Mitgliedsausweises ist nicht möglich.
6. Im Todesfall als Folge eines Unfalls ist zusätzlich der Vordruck „Bericht über den Unfalltod" von der Polizeidienststelle, die den tödlichen Unfall aufgenommen hat, und von dem Arzt, der den Tod feststellte, ausfüllen und unterschreiben zu lassen. Weiterhin ist eine Ausfertigung der Sterbeurkunde mit dem Bericht über den Unfalltod bei der ÖTV-Kreisverwaltung einzureichen.

Herausgegeben
vom Hauptvorstand der Gewerkschaft
Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Druck: Union Druckerei, Frankfurt/Main